jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/2/10 4Ob233/03y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.02.2004

Norm

RAO §10 Abs2
RL-BA 1977 §2
UWG §1 C2

Rechtssatz

Ehre und Ansehen des Standes werden beeinträchtigt, wenn sich ein Rechtsanwalt dazu hergibt, bedenklichen Gewinnspielen durch seine Mitwirkung einen Anstrich von Seriosität zu geben. Er verschafft sich mit der Übernahme derartiger Aufträge und der darin liegenden Ausweitung seines Geschäftsfeldes einen sachlich nicht gerechtfertigten Vorsprung vor seinen die Standesvorschriften einhaltenden Mitbewerbern.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 233/03y
  Entscheidungstext OGH 10.02.2004 4 Ob 233/03y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118573

Dokumentnummer

JJR_20040210_OGH0002_0040OB00233_03Y0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at